

Der Arbeitsausschuss 7 „Strukturen“ beantragt (vgl. Leitantrag 540):

Die 11. Kirchensynode möge beschließen:

GO Artikel 25, Absatz 1

Absatz 1 wird wie folgt abgeändert:

Zur Kirchensynode gehören von Amts wegen der Bischof, der Geschäftsführende Kirchenrat, fünf weitere Mitglieder der Kirchenleitung und die Superintendenten. Abgesehen vom Bischof soll die Anzahl der Laien aus der Kirchenleitung der Anzahl der Geistlichen aus der Kirchenleitung entsprechen. Jeder Kirchenbezirk entsendet einen Pastor sowie die Kirchenbezirke insgesamt doppelt so viele Laien, wie Kirchenbezirke bestehen. Die Zahl der von einem Kirchenbezirk zu entsendenden Laienvertreter richtet sich nach der Seelenzahl des Kirchenbezirks im Verhältnis zur Gesamtgliederzahl der Kirche, wobei jeder Kirchenbezirk aber mindestens einen Laien entsendet. Für die Feststellung der Zahl der Laien je Kirchenbezirk ist die im Vorjahr der Synode veröffentlichte Jahresstatistik heranzuziehen.

Außerdem werden je ein Mitglied der Missionsleitung der Lutherischen Kirchenmission und ein Vertreter des Diakonischen Werkes entsandt. Die Werke benennen in gegenseitiger Absprache einen Pastor und einen Laienvertreter.

Begründung:

Damit werden die Anträge 500; 500.01; 500.02 behandelt. Gleichzeitig werden Aspekte der Anträge 520; 530-534 berücksichtigt. Weitere Aspekte dieser Anträge werden in Antrag 544 aufgenommen.